



HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/711 32 TELEX 136682 hvsvt a TELEFAX 711 32 249 DVR 0024279
Kl. 234 DW

ZL 15-43.00:44,06:44.37:44.36/89 Rf/En Wien, 20. Juli 1989

An das
Präsidium des
Nationalrates
1017 - Parlament

Zur Genehmigung
Z. 42 ... cc/ 20ff
Datum: 21. JULI 1989
21. JULI 1989 O/H
Vorname: J.
Als darauf

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung des psychologischen Berufes und die berufliche Vertretung der zur Ausübung des psychologischen Berufes berechtigten Personen (Psychologengesetz), die Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929, die Änderung der Gewerbeordnung 1973, die Änderung des Strafgesetzbuches und die Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986; allgemeines Begutachtungsverfahren

Bezug: Schreiben des Bundeskanzleramtes an den Hauptverband vom 19. Mai 1989, GZ. 61.103/15-VI/13/89

Das Bundeskanzleramt hat uns ersucht, Ihnen 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme zu übersenden.

Wir übermitteln Ihnen hiemit die erbetenen Kopien.

Der Generaldirektor:

Beilagen



HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/711 32 TELEX 136882 hvsvt a TELEFAX 711 32 249 DVR 0024279
Kl 234 DW

ZL 15-43.00:44.06:44.37:44.36/89 Rf/En Wien, 20. Juli 1989

An das

Bundeskanzleramt
Sektion VI
(Volksgesundheit)
Radetzkystr. 2
1031 Wien

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung des psychologischen Berufes und die berufliche Vertretung der zur Ausübung des psychologischen Berufes berechtigten Personen (Psychologengesetz), die Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929, die Änderung der Gewerbeordnung 1973, die Änderung des Strafgesetzbuches und die Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986; allgemeines Begutachtungsverfahren

Bezug: Ihre Schreiben vom 12. Juli 1978, GZ. 600.637/9-VI/3/78, vom 29. April 1987, GZ. 21.103/5-VI-SL/87 und vom 19. Mai 1989, GZ. 61.103/15-VI/13/89; unsere Schreiben vom 27. September 1978, ZL. 15-42.01/78 Po/En und vom 18. August 1987, ZL. 15-42.01/87 Sd/En

A) Grundsätzliche Bemerkungen zum Entwurf:

Am Standpunkt des Hauptverbandes zum Psychologengesetz, den wir Ihnen mit unseren oben genannten Schreiben mitgeteilt haben, hat sich nichts geändert.

Wir sind der Ansicht, daß aufgrund des geplanten Gesetzes mit indirekten finanziellen Auswirkungen auf die soziale Krankenversicherung zu rechnen ist.

Im vorliegenden Entwurf ist gemäß § 11 für bestimmte Fälle die enge Zusammenarbeit zwischen Psychologen und Ärzten vorgesehen. Sollte der Entwurf des Psychologengesetzes tatsächlich in Kraft treten, wäre insbesondere diese Bestimmung

- 2 -

Grundlage für den Vorschlag, den § 135 Abs.1 ASVG (bzw. § 91 Abs.1 GSVG, § 85 Abs.1 BSVG und § 63 Abs.1 B-KUVG) dahingehend zu ändern, daß auch Leistungen von Psychologen der ärztlichen Hilfe gleichgestellt werden und somit auf Rechnung der Krankenversicherungsträger erbracht werden können.

Diese Änderung hätte eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung der sozialen Krankenversicherung zur Folge, weshalb es in Anbetracht der finanziellen Lage der Krankenversicherungsträger unerlässlich wäre, zur Abdeckung dieses Aufwandes entsprechende finanzielle Maßnahmen vorzusehen.

B) Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:

a) Zu § 1 des Entwurfes:

Hier sollte eine klare Abgrenzung zwischen psychologischer Behandlung und Psychotherapie vorgenommen werden, da diese beiden Bereiche in einem engen Zusammenhang stehen. Daher ist es gerade hier notwendig, eine Trennung zwischen den Aufgabenbereichen des Arztes und des Psychologen vorzunehmen.

b) Zu § 4 des Entwurfes:

Die selbständige Ausübung des Psychologenberufs sollte erst nach einer mehrjährigen Ausbildungszeit (mindestens 3 Jahre) unter Aufsicht eines Psychologen (statt wie im Entwurf ein Jahr) möglich sein, da der Psychologe zumindest zum Teil kranke Menschen betreut.

c) Zu § 27 und Art. III des Entwurfes:

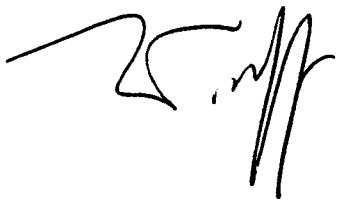
Es sollte im Psychologengesetz eindeutig geklärt werden, welches rechtliche Schicksal die heute bereits existierenden "gewerberechtlichen Psychologen", denen Konzessionen im Sinne des § 323e Abs.2 Gewerbeordnung erteilt wurden, haben sollen. Die Übergangsbestimmung des § 27 des Entwurfes reicht hiezu nicht aus, da diese Bestimmung in vielen Fällen keine rechtliche Basis für eine Weiterführung der psychologischen Tätigkeit

- 3 -

darstellen wird. Eine Zweiteilung des Psychologenberufes in "gewerbliche" und "freiberufliche" Psychologen wäre insbesondere auch im Interesse des Patienten nicht wünschenswert und wird daher von uns abgelehnt.

Ihrem Ersuchen entsprechend haben wir 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates weitergeleitet.

Der Generaldirektor:



Der Präsident:

